



# Verordnung des BLV über Massnahmen gegen die Verschleppung der Afrikanischen Schweinepest im Verkehr mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Island und Norwegen

Änderung vom 13. August 2018

---

*Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV)  
verordnet:*

I

Der Anhang der Verordnung des BLV vom 18. Dezember 2017<sup>1</sup> über Massnahmen gegen die Verschleppung der Afrikanischen Schweinepest im Verkehr mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Island und Norwegen erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

II

Diese Verordnung tritt am 15. August 2018 in Kraft.<sup>2</sup>

13. August 2018

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit  
und Veterinärwesen:

i.V. Michael Beer

<sup>1</sup> SR **916.443.107**

<sup>2</sup> Dringliche Veröffentlichung vom 14. Aug. 2018 im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR **170.512**).

*Anhang*  
(Art. 3–6)

## **Betroffene Mitgliedstaaten und Gebiete**

### **1 Nach dem Durchführungsbeschluss 2014/709/EU geregelte Gebiete**

Die Mitgliedstaaten der EU sowie die Gebiete mit erhöhtem Risiko betreffend Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest sind in folgendem Durchführungsbeschluss festgelegt:

EU-Grunderlass	Titel und Publikationsdatum des Grunderlasses sowie Änderungserrisse mit Publikationsdaten
Durchführungsbeschluss 2014/709/EU	Durchführungsbeschluss 2014/709/EU der Kommission vom 9. Oktober 2014 mit tierseuchenrechtlichen Massnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest in bestimmten Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses 2014/178/EU, ABl. L 295 vom 11.10.2014, S. 63; zuletzt geändert durch Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1114, ABl. L 203 vom 10.8.2018, S. 37.

Im Anhang des obengenannten Durchführungsbeschlusses werden bestimmte Gebiete von betroffenen Mitgliedstaaten entsprechend dem Risiko der Verschleppung des Virus der Afrikanischen Schweinepest in die folgenden vier Teile eingeteilt:

- Teil I Gebiet geregelt aufgrund des Risikos, das von einem nahegelegenen Gebiet mit infizierter Wildschweinpopulation (Teil II) ausgeht.
- Teil II Gebiet geregelt aufgrund der infizierten Wildschweinpopulation.
- Teil III Gebiet geregelt aufgrund von infizierten Schweinehaltungen und infizierter Wildschweinpopulation, bei instabiler epidemiologischer Lage.
- Teil IV Gebiet geregelt aufgrund von infizierten Schweinehaltungen und infizierter Wildschweinpopulation, bei endemischer Situation.

### **Mitgliedstaaten mit Gebieten in Teil I**

In folgenden Mitgliedstaaten der EU bestehen Gebiete nach dem Anhang Teil I des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU:

- Estland
- Lettland
- Litauen
- Polen
- Rumänien

Tschechien

Ungarn

### **Mitgliedstaaten mit Gebieten in Teil II**

In folgenden Mitgliedstaaten der EU bestehen Gebiete nach dem Anhang Teil II des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU:

Estland

Lettland

Litauen

Polen

Tschechien

Ungarn

### **Mitgliedstaaten mit Gebieten in Teil III**

In folgenden Mitgliedstaaten der EU bestehen Gebiete nach dem Anhang Teil III des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU:

Lettland

Litauen

Polen

Rumänien

### **Mitgliedstaaten mit Gebieten in Teil IV**

In folgendem Mitgliedstaat der EU bestehen Gebiete nach dem Anhang Teil IV des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU:

Italien

## **2 Seuchengebiete**

Es gibt keine Mitgliedstaaten der EU mit Seuchengebieten nach der Richtlinie 2002/60/EG<sup>3</sup>, die ausserhalb der unter Ziffer 1 genannten Gebiete liegen.

<sup>3</sup> Siehe Fussnote zu Art. 2 Bst. b.

### **3 Schutzzonen und Überwachungszonen**

Es gibt keine Mitgliedstaaten der EU mit Schutzzonen oder Überwachungszonen nach der Richtlinie 2002/60/EG<sup>4</sup>, die ausserhalb der unter Ziffer 1 genannten Gebiete liegen.

<sup>4</sup> Siehe Fussnote zu Art. 2 Bst. b.